

## **ORDNUNG**

### **über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und -ausländern**

#### **der Universität zu Köln**

**vom 27.04.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), und der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2010 (GV.NRW. S. xxx), hat die Universität zu Köln diese Ordnung erlassen:

### **I. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und -ausländern. Als solche gelten alle Studienbewerberinnen und –bewerber, die einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 Abs. 12 HG, aber keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.
- (2) Es werden folgende Gruppen von Bildungsausländerinnen und -ausländern unterschieden:
  1. deutsche Studienbewerberinnen und –bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung; dies gilt auch für jene, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen,
  2. Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und –bewerber
    - a. ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind,
    - b. Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die nicht der Europäischen Union angehören,
    - c. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere ausländische und staatenlose Familienangehörige im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind.
  3. Studienbewerberinnen und -bewerber, die im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der Universität zu Köln oder einer ihrer Einrichtungen, im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder als

Stipendiatinnen und Stipendiaten ein befristetes Studium ohne das Ziel der Erlangung eines Studienabschlusses betreiben wollen (Kurzzeitstudierende),

4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen und die die (fachgebundene) Hochschulzugangsberechtigung für eine wissenschaftliche Hochschule in Deutschland über das Bestehen der Feststellungsprüfung nachgewiesen haben,
  5. ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht den Gruppen gem. Ziff. 1 bis 4 zuzuordnen sind und einen Studienabschluss an der Universität zu Köln anstreben.
- (3) Diese Ordnung gilt nicht für Bildungsinländerinnen und -inländer, also auch nicht für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Als Bildungsinländerinnen und -inländer werden ebenfalls jene Studienbewerberinnen und -bewerber behandelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang durch Abschluss eines deutschsprachigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

## **§ 2 Bescheide der Hochschule**

- (1) Zulassungen können Auflagen enthalten. Sie gelten nur für den bezeichneten Studiengang und das bezeichnete Semester. Sie sind nicht übertragbar.
- (2) Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, die Einschreibung nicht fristgerecht beantragt wurde oder der Bescheid nicht zugestellt werden kann. Er kann insbesondere widerrufen werden, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit vorgelegter Unterlagen nicht festgestellt werden kann.

## **II. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bildungsausländerinnen und -ausländer können zum Studium an der Universität zu Köln zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG, der erforderlichen sprachlichen Qualifikation gem. § 49 Abs. 12 Satz 1 HG und der sonstigen besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs erbringen sowie die für ein Studium an der Universität zu Köln erforderliche Studierfähigkeit im Sinne des § 49 Abs. 9 HG besitzen. Die Qualifikation für das Studium im Falle des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Einschreibungsordnung der Universität zu Köln vom 27.04.2010 (Amtliche Mitteilungen 19/2010) wird durch die Vorlage des Zeugnisses über das Ergebnis der Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung nachgewiesen.
- (2) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife NRW (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise – AQVO in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

- (3) Für den Nachweis der erforderlichen sprachlichen Qualifikation gemäß § 49 Abs. 12 Satz 1 HG ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2 oder DSH-3) oder ein äquivalenter Sprachnachweis zu erbringen. Näheres zu den Befreiungsgründen von der DSH regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität zu Köln vom 19.10.2007 (Amtliche Mitteilungen 76/2007). Wer die erforderliche sprachliche Qualifikation nicht nachweisen kann, im Übrigen aber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann eine Zulassung zu den an der Universität zu Köln angebotenen Deutschkursen beantragen. Für fremdsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.
- (4) Die Feststellung der erforderlichen Studierfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie weiterer nachgewiesener fachlicher Qualifikationen wie z.B. absolvierter Studierfähigkeitstests (insbes. TestAS) oder einer erfolgreichen Teilnahme an einem einsemestrigen Vorsemester im Programm „Studienstart International“ der Universität zu Köln.
- (5) Bildungsausländerinnen und –ausländer, die bereits ein Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule betreiben oder ohne Abschluss betrieben haben, können zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen der Universität zu Köln erfüllen. Die Zulassung an einer anderen deutschen Hochschule begründet keinen Anspruch auf Zulassung an der Universität zu Köln.
- (6) Studienbewerberinnen und –bewerber, die in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder deren Prüfungsanspruch aus anderen Gründen erloschen ist, können nicht zum Studium an der Universität zu Köln zugelassen werden.

### **III. Abschnitt: Zulassungsverfahren**

#### **§ 4 Zulassungsanträge**

- (1) Die Zulassung der Bildungsausländerinnen und –ausländer setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus. Die Universität zu Köln bestimmt die Form der Antragstellung.
- (2) Alle Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG (Hochschulzugangsberechtigung), über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium sowie über die deutschen Sprachkenntnisse sind bei der Antragstellung in beglaubigter Kopie einzureichen.
- (3) Sind Unterlagen (insbesondere Zeugnisse) nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt, ist eine Übersetzung durch eine vereidigte Dolmetscherin bzw. einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

#### **§ 5 Bewerbungsfristen**

- (1) Für Bildungsausländerinnen und –ausländer nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 gelten die Bewerbungsfristen wie sie auch für deutsche Studienbewerberinnen und –bewerber gelten. Für Bildungsausländerinnen und –ausländer nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3. gelten die in den jeweiligen Vereinbarungen oder Abkommen festgelegten

Fristen. Für Bildungsausländerinnen und –ausländer nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 werde die Fristen in geeigneter Form von der Universität zu Köln bekannt gegeben.

- (2) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Es gilt das Datum des Eingangstempels bzw. das Datum der Onlinebewerbung. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Frist nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG.NW.).
- (3) Wer im Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen noch nicht vollständig nachweisen kann, kann unter der Auflage zugelassen werden, diese Nachweise bei der Einschreibung zu erbringen.

#### **IV. Abschnitt: Auswahlverfahren**

##### **§ 6 Auswahlverfahren in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss**

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden. Es soll eine möglichst große Zahl von Nationalitäten vertreten sein.
- (2) Die Zulassung von Zweitstudienbewerberinnen und -bewerbern kann verweigert werden, wenn das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. Als Zweitstudium gilt auch ein Studium, das nach der Erlangung eines Studienabschlusses im Ausland an der Universität zu Köln betrieben werden soll.

##### **§ 7 Auswahlverfahren in Master-Studiengängen**

Die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen richtet sich nach § 4 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln vom 27.04.2010 (Amtliche Mitteilungen 19/2010) und § 5 der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln vom 17.6.2009 (Amtliche Mitteilungen 39/2009).

##### **§ 8 Auswahlverfahren für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluss**

Die Auswahl von Studienbewerberinnen und –bewerbern zu einem Kurzzeitstudium erfolgt nach den in der internationalen Vereinbarung oder dem Abkommen festgelegten Kriterien. Die Universität zu Köln kann den Nachweis einer Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität zu Köln verlangen. Die Zulassung erfolgt in der Regel für zwei Semester; mit besonderer Begründung ist eine Verlängerung auf maximal vier Semester möglich.

## **§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium**

Zugelassen zum Promotionsstudium wird, wer

- sich formgerecht bewirbt,
- die Voraussetzungen der einschlägigen Promotionsordnung erfüllt und
- die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachweist.

Für promotionsvorbereitende Studien kann eine befristete Zulassung gemäß § 8 erteilt werden.

## **V. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber der Universität zu Köln vom 8. Juli 1996 (Amtliche Mitteilungen 17/96) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 14.4.2010.

Köln, den 27.04.2010

Der Rektor der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth